

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der SNG

Autor(en): **Sitter, Beat / Aeschlimann, André**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la
Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et
administrative**

Band (Jahr): **165 (1985)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti et modificazioni di regolamenti

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der SNG

vom Zentralvorstand der SNG genehmigt am 18. April 1986

I. Wahl, Bestand

Art. 1

Die hydrobiologische Kommission ist eine wissenschaftliche Kommission der SNG im Sinne von Art. 43ff. der Statuten der SNG.

Art. 2

Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Redaktoren des "Swiss Journal of Hydrology" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse d'Hydrologie") sind Vollmitglieder der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Der Präsident der Kommission ist Mitglied des Senates der SNG.

Art. 4

Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern eine Traktandenliste zuzustellen. Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Protokolle werden vom Präsidenten, Rechnungen und Belege vom Rechnungsführer aufbewahrt. Nicht mehr gebrauchte Dokumente sind dem Archiv der SNG zu übergeben.

II. Aufgabe

Art. 5

Die Kommission fördert wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung der Gewässer in limnologischer, fischereiwissenschaftlicher und siedlungswasserwirtschaftlicher Hinsicht.

Art. 6

Zu diesem Zweck gibt die Kommission das "Swiss Journal of Hydrology" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse

d'Hydrologie") heraus. Im Untertitel werden die bevorzugt zur Publikation aufgenommenen Sachgebiete mit "Hydrobiologie, Limnologie, Fischereiwissenschaft, Siedlungswissenschaft, Abwasserreinigung bezeichnet.

Art. 7

Die Kommission überweist ein Exemplar der Zeitschrift dem Zentralsekretariat der SNG. Die Tauschbibliothek ist an der EAWAG in Dübendorf domiziliert unter Wahrung des freien Benutzerrechtes durch die Mitglieder der SNG.

Art. 8

Die Kommission verschafft sich durch geeignete Massnahmen und Aktionen Gehör im Bereich des Gewässerschutzes und der Siedlungshydrologie.

III. Rechnung, Jahresbericht

Art. 9

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Beiträgen der SNG
- Druckkostenbeiträgen der Autoren grösserer Artikel
- eventuellen Subventionen öffentlicher Körperschaften oder Privater.

Art. 10

Die Rechnungsführung wird durch eine vom Generalsekretariat der SNG bezeichneten Treuhandstelle besorgt.

Art. 11

Die Mitglieder der Kommission haben für ihre nächste Sitzung Anrecht auf Spesenentschädigung.

Art. 12

Der Präsident erstellt nach Weisungen des Generalsekretariates der SNG den Jahresbericht.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SNG am 18. April 1986 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 24. Juni 1939.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. André Aeschlimann

Dr. Beat Sitter